

Newsletter 2/2015

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Leserinnen und Leser,

mit unserem aktuellen Newsletter informieren wir Sie heute über wichtige Entwicklungen im Bereich der Rechtsprechung oder der Finanzverwaltung, die für alle der von uns betreuten Branchen von Interesse sind. Für die Branchen Altenhilfe, Krankenhäuser und Stiftungen haben wir darüber hinaus spezielle Informationen zusammengestellt.

Als wichtige Information für die Altenhilfeeinrichtungen geben wir weitere Hinweise zum GEPA NRW und insbesondere zum Feststellungsverfahren nach § 11 APG DVO NRW. Die Krankenhäuser machen wir vertraut mit einem Schreiben der Finanzverwaltung, in dem erstmals der Zweckbetrieb eines Krankenhauses definiert wird; diese Äußerung steht letztendlich im Zusammenhang mit der Verwaltungsauffassung zur ertragsteuerlichen Behandlung der Abgabe von Zytostatika an ambulante Krankenhauspatienten. Unsere Stiftungen machen wir aufmerksam auf Haftungsrisiken für den Stiftungsvorstand, wenn vor dem Hintergrund sinkender Zinserträge möglicherweise riskante Vermögensanlagen getätigt werden.

Nochmals ein Hinweis zum Thema GEPA NRW: Mittlerweile haben wir 4 Seminare zur Information unserer Altenhilfeeinrichtungen veranstaltet, die regelmäßig nach kurzer Zeit ausgebucht waren. Wir bieten deshalb fortlaufend Zusatztermine an, bitte verfolgen Sie die aktuelle Terminlage auf unserer Internetseite. Dort finden Sie auch weitere Informationen zu unserem GEPA-Check, den Sie machen sollten, damit Sie die Auswirkungen des GEPA-NRW auf Ihre Einrichtung abschätzen können.

Wir wünschen Ihnen schöne Ostertage!

Dipl.-Ing. Jochen Hartung, Wirtschaftsprüfer

BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Golo Busch, Rechtsanwalt

BPG Rechtsanwaltsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Andreas Kamp

BPG Unternehmensberatungsgesellschaft

Inhalt

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

GEPA NRW: Feststellungsverfahren nach § 11 APG DVO NRW – unsere Unterstützung für Ihre Einrichtung [Seite 3](#)

Werkstätten für behinderte Menschen – Betriebsvergleich 2013 [Seite 4](#)

Kapitalflussrechnung nach DRS 21 – Neuerungen im Vergleich zu DRS 2 [Seite 5](#)

Entwicklung der Abzinsungzinssätze nach Maßgabe der Rückstellungsabzinsungsverordnung für Zwecke der Bewertung von Pensionsrückstellungen, historisch niedriges Zinsniveau führt zukünftig zu deutlich höheren Pensionsrückstellungen [Seite 6](#)

BSI-Richtlinie zum ersetzenden Scannen (RESISCAN) [Seite 7](#)

Verwaltungsauffassung zur ertragsteuerlichen Behandlung der Abgabe von Zytostatika an ambulante Krankenhauspatienten [Seite 8](#)

Die Finanzverwaltung definiert den Zweckbetrieb eines Krankenhauses [Seite 9](#)

BMF-Schreiben zur steuerlichen Anerkennung von Aufwands- und Rückspenden [Seite 9](#)

Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) [Seite 10](#)

Rechtsanwaltsgesellschaft

Frei werdende Stelle im MVZ muss binnen sechs Monaten nachbesetzt werden [Seite 12](#)

Leistungen von Privatkliniken können nach EU-Recht umsatzsteuerfrei sein [Seite 12](#)

Krankenkasse kann Einleitung der MDK-Prüfung anzeigen [Seite 13](#)

Intensivpfleger sind nicht selbstständig tätig [Seite 14](#)

Neues zur Auftraggeberhaftung nach dem Mindestlohngesetz [Seite 14](#)

Praktikanten und der Mindestlohn [Seite 15](#)

Haftung des Stiftungsvorstandes [Seite 16](#)

Darlehensvergabe als riskante Vermögensanlage bei steuerbegünstigten Stiftungen [Seite 16](#)

Die Finanzverwaltung begrenzt die Steuergestaltung durch sog. Gastmitgliedschaften bei der Vermietung von Sportanlagen [Seite 17](#)

Unternehmensberatungsgesellschaft

Fusion – Zusammen ist man stark [Seite 19](#)

Vor der Erlössteigerung steht der Vertrieb – Aktives Zuweiser-Management zur Verstärkung der Patienten/Bewohnerströme [Seite 20](#)

Impressum [Seite 21](#)



Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

GEPA NRW: Feststellungsverfahren nach § 11 APG DVO NRW – unsere Unterstützung für Ihre Einrichtung

In den letzten beiden Ausgaben des Newsletters haben wir Sie über das im Herbst 2014 von der Landesregierung verabschiedete GEPA NRW und die zugehörige Durchführungsverordnung (APG DVO NRW) informiert. Seit Februar 2015 haben Sie die Möglichkeit unseren **Leitfaden zum Thema GEPA NRW** zu erhalten. Jetzt informieren wir Sie über das anstehende Feststellungsverfahren nach § 11 APG DVO NRW und über die notwendigen Testate für das Anlagevermögen und sonstige Parameter im Feststellungsverfahren.

Weiteres Verfahren bis zum Bescheid

Das Verfahren zur Beantragung der Zustimmung der Landschaftsverbände zur gesonderten Berechnung der Investitionsfolgekosten voll- und teilstationärer Pflegeeinrichtungen wird zukünftig internetbasiert über das System PFAD.Invest NRW erfolgen. Zur Teilnahme am neuen System war zunächst eine Erstregistrierung erforderlich, die bis Ende Februar 2015 abgeschlossen sein sollte.

Nach erfolgter Erstregistrierung und anstehender Freischaltung von PFAD.Invest steht das sog. Feststellungsverfahren nach § 11 APG DVO NRW an. Im Anschluss hieran wird das Festsetzungsverfahren nach § 12 APG DVO NRW durchgeführt, dessen Ergebnis der Bescheid über die Zustimmung zur gesonderten Berechnung der Investitionsfolgekosten ist.

Feststellungsverfahren

Das Feststellungsverfahren nach § 11 APG DVO NRW dient dazu, die Grundlagen der zukünftigen Berechnung der Investitionsfolgekosten festzustellen.

In § 11 APG DVO NRW ist geregelt, dass der zuständige überörtliche Träger der Sozialhilfe (der jeweils zuständige Landschaftsverband) auf Antrag der Trägerin oder des Trägers einer Einrichtung die Gesamtbeträge der anererkennungsfähigen Aufwendungen nach §§ 2 bis 4 APG DVO NRW

und die sonstigen finanzierungsrelevanten Rahmendaten der Einrichtung feststellt. Die Feststellung erfolgt durch Bescheid und umfasst:

1. den als betriebsnotwendig anzuerkennenden **Gesamtbetrag der Aufwendungen für die erstmalige Herstellung und Anschaffung von langfristigen Anlagegütern** (§ 2 APG DVO NRW) sowie der **Aufwendungen für die Erweiterung und wesentlich Verbesserung von langfristigen Anlagegütern** (§ 3 APG DVO NRW),
2. den **Zeitraum der linearen Verteilung dieser Aufwendungen** nach § 2 Absätze 5 und 6 sowie § 3 Absatz 5 APG DVO NRW,
3. den als betriebsnotwendig anzuerkennenden **Gesamtbetrag der Aufwendungen für die erstmalige Herstellung, Anschaffung und Aufrechterhaltung des betriebsnotwendigen Bestandes an sonstigen Anlagegütern** nach § 4 Absatz 1 Satz 2 sowie § 8 Absätze 7 und 11 Satz 3 APG DVO NRW,
4. die verbindliche Entscheidung über die **Anerkennung einer Überschreitung von Angemessenheitsgrenzen** (Kostenobergrenzen) nach § 10 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW),
5. die **Anteile an Eigenkapital und Fremdkapital**, die für die Maßnahmen nach §§ 2 bis 4 und 8 Absätze 7 und 11 Satz 3 APG DVO NRW eingesetzt wurden,
6. bei stationären Einrichtungen die **Zahl der vorhandenen Plätze** unterteilt nach vollstationären Dauerpflegeplätzen, Kurzzeitpflegeplätzen sowie teilstationären Plätzen,
7. die berücksichtigungsfähige **Nettogrundfläche**,
8. die berücksichtigungsfähige **Grundstücksfläche**, soweit diese nicht im Eigentum der Trägerin oder des Trägers der Einrichtung steht,
9. die Höhe der nach § 8 Absatz 6 APG DVO NRW anererkennungsfähigen **Modernisierungsaufwendungen** sowie eine etwaige **Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Nettogesamtfläche** bei Maßnahmen im Sinne des § 8 Absatz 6 Satz 1 APG DVO NRW.

Der Antrag auf Erteilung eines entsprechenden Bescheids erfolgt internetgestützt mit Hilfe der Plattform PFAD.Invest. Grundsätzlich regelt § 11 Abs. 2 APG DVO NRW welche Angaben ein solcher Antrag mindestens enthalten muss. Die Eingabemasken von PFAD.Invest sollen den Nutzern zusätzliche Hilfestellungen und Hinweise geben. Die Teilnahme an diesem DV-gestützten Verfahren ist für die Träger verbindlich (vgl. § 32 APG DVO NRW).

Erste Anwendertests von PFAD.Invest haben erheblichen Korrektur- und Anpassungsbedarf ausgelöst, so dass nicht vor Mitte April 2015 mit einer endgültigen Freischaltung zu rechnen ist. Die Träger erhalten nach Freischaltung eine E-Mail.

Eingabemasken PFAD.Invest

Nach den bisherigen Informationen werden die Eingabemasken von PFAD.Invest folgende Bestandteile haben:

A. Basisdaten

(Inbetriebnahmezeitpunkt, Platzzahlen, Flächen, Fragen zum Eigentum etc.)

B. Maßnahmen

(sämtliche berücksichtigungsfähigen bzw. berücksichtigten Baumaßnahmen, wie Neubau, Umbau, Sanierung, Erweiterung, aber z. B. auch Umsetzung von Brandschutzauflagen oder Schaffung von Barrierefreiheit etc.)

C. Sonstiges Anlagevermögen

(historische Aufwendungen für die Anschaffung des sonstigen Anlagevermögens, gemietete oder geleaste Anlagegegenstände etc. sowie Zuordnung der aufgenommenen Finanzierungsmittel)

D. Finanzierung

(Höhe, Konditionen, Zins- und Tilgungsmodalitäten, Vertragslaufzeiten etc. der aufgenommenen Finanzierungsmittel)

E. Dokumente

Jeweils die **Gesamtsummen der tatsächlich gezahlten Beträge** für Aufwendungen, die bei Inbetriebnahme sowie bei allen Folgeinvestitionen (Umbau, Sanierung, Erweiterung etc.) für das sonstige und für das langfristige Anlagevermögen geleistet wurden, sind gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 3 APG DVO NRW **von einem Wirtschaftsprüfer zu testieren**.

Problematisch sind die Fälle, in denen der historische Herstellungsaufwand nicht mehr belegbar/vollständig belegbar ist. Über das Verfahren in diesen Fällen wurde zwischen den Wohlfahrtsverbänden und dem Ministerium eine Diskussion geführt. Der letzte Stand hierzu ist, dass auch in diesen Fällen ein Testat des Wirtschaftsprüfers mit Angaben erforderlich ist, dessen Form und Inhalt aber noch offen ist.

Die Träger der Einrichtungen müssen alle notwendigen Angaben zum Feststellungsverfahren bis spätestens **31. August 2015** abgegeben haben. Die Festsetzung durch die zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe muss dann bis zum 15. November 2015 erfolgen.

Damit Sie die umfangreichen Daten Ihrer Einrichtung rechtzeitig in die Eingabemasken eintragen und die umfangreichen

Unterlagen hochgeladen werden können, ist es ratsam rechtzeitig mit uns Kontakt aufzunehmen. Wir werden dann für Sie die entsprechenden Testate anfertigen, die Voraussetzung für die Antragstellung sind. Sie können sich die Aufgabe erheblich erleichtern, indem Sie bereits jetzt die entsprechenden Daten und Unterlagen aufbereiten.

Seminar GEPA NRW

Darüber hinaus bieten wir Ihnen eine **Seminarveranstaltung** an, die Ihnen ebenfalls einen Überblick über die Neuregelung und die Auswirkungen verschafft. Die Veranstaltungen am 16. April 2015 und am 18. Mai 2015 sind bereits ausgebucht. Deshalb bieten wir Ihnen einen **Zusatztermin am 1. Juni 2015 in Münster** an. Bitte melden Sie sich über Frau Andrea Demuth (a.demuth@bpg-muenster.de) oder über unsere Internetseite www.bpg-muenster.de/de/gruppe/seminarangebote an. Gerne bieten wir Ihnen das Seminar auch als **Inhouse-Veranstaltung** an.

Ihre Ansprechpartner:

Dipl.-Kfm. Reinhold Jucks
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel. 0251/48204-0
E-Mail: r.jucks@bpg-muenster.de

Dipl.-Bw. (FH) Sven Homm
Steuerberater
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel. 0251/48204-0
E-Mail: s.homm@bpg-muenster.de

Werkstätten für behinderte Menschen – Betriebsvergleich 2013

Dem Betriebsvergleich 2013 der BPG liegt – wie im Vorjahr – eine Datenbasis von rd. 20 Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) aus verschiedenen Bundesländern zugrunde.

Vor dem Hintergrund unterschiedlicher Verfahrensweisen in den einzelnen Bundesländern können vergleichbare Aussagen insbesondere zur Entgelthöhe, zum Arbeitsergebnis und zu den Vergütungssätzen nur regional bezogen als aussagekräftig betrachtet werden.

Als statistisches Maß wird der Median verwendet. Der Median (bzw. Zentralwert) halbiert in der Statistik eine Verteilung, d. h. 50 % der Werte der Verteilung sind größer bzw. kleiner als der Median. Er ist gegenüber Ausreißern (extrem abweichenden Werten) deutlich robuster und daher aussagekräftiger als das arithmetische Mittel.

Die so ermittelten Werte werden in Schlussbesprechungen bzw. Jahresabschlusspräsentationen verwendet, um vergleichszahlenbasierte Aussagen zur Entwicklung der jeweiligen WfbM tätigen zu können. Trendergebnisse zur Entwicklung

aller Einrichtungen im Jahr 2013 leiten wir aus dem Vergleich der Kennzahlen mit den Vorjahreswerten ab.

Kapazität und Leistungsstruktur

Das Spektrum der in den Betriebsvergleich 2013 eingeflossenen WfbM reicht von 88 bis zu 1.792 genehmigten Plätzen im Arbeits- und Berufsbildungsbereich. Im Median liegt die genehmigte Platzzahl bei 651 Plätzen. Der Auslastungsgrad auf Basis der genehmigten Plätze liegt mit 107,6 % (Vorjahr 106,2 %) unverändert auf hohem Niveau.

Das Verhältnis von betreuten behinderten Menschen zu einem angestellten Mitarbeiter beträgt 5,2 (Vorjahr 5,3), der Anteil der im Berufsbildungsbereich betreuten behinderten Menschen liegt im Jahr 2013 bei 11,2 % (Vorjahr 10,9 %).

Ertragslage

Das Jahresergebnis der Werkstätten ist im Vorjahresvergleich leicht rückläufig (2013: TEUR 385, 2012: TEUR 401). Die Auszahlungsquote aus dem Arbeitsergebnis, also der Anteil des Arbeitsergebnisses einer WfbM, welcher für die Zahlung von Arbeitsentgelten an die behinderten Beschäftigten verwendet wird, liegt bei 83 % (Vorjahr 87 %). Die Auszahlungsquote überschreitet somit deutlich die gemäß § 12 Abs. 5 WVO vorgesehene Mindestquote von 70 %. In der Konsequenz wirkt sich diese hohe Auszahlungsquote wiederum negativ auf die Einstellungshöhe in die Ertragsschwankungsrücklage sowie die Rücklage für Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen aus.

Ihre Ansprechpartner:

Dipl.-Kfm. Jürgen Groteschulte
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel. 0251/48204-25
E-Mail: j.groteschulte@bpg-muenster.de

Jonas Langenhorst
Bachelor of Arts
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel. 0251/48204-0
E-Mail: j.langenhorst@bpg-muenster.de

Kapitalflussrechnung nach DRS 21 – Neuerungen im Vergleich zu DRS 2

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Der am 4. Februar 2014 vom Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) verabschiedete und am 8. April 2014 durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bekannt gemachte deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 21 (DRS 21) – Kapitalflussrechnung – regelt die Grundsätze der Aufstellung von Kapitalflussrechnungen im Konzernabschluss (§ 297 Abs. 1 HGB). Er ersetzt die bisherigen Standards DRS 2 Kapitalflussrechnung, DRS 2-10 Kapitalflussrechnung von Kreditinstituten und DRS 2-20 Kapitalflussrechnung von Versicherungsunternehmen. Die bisher in den getrennten Standards enthaltenen Regelungen

für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen wurden in den DRS 21 integriert.

Die Kapitalflussrechnung ist nach § 297 Abs. 1 Satz 1 HGB Pflichtbestandteil des handelsrechtlichen Konzernabschlusses. Der Standard ist verpflichtend anzuwenden für alle Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen. Eine frühere vollumfängliche Anwendung ist zulässig und wird vom DRSC empfohlen.

Die Anwendung des DRS 21 wird darüber hinaus für die Aufstellung von Kapitalflussrechnungen durch kapitalmarkt-orientierte Kapitalgesellschaften und andere Unternehmen, die Jahresabschlüsse oder (freiwillige) Konzernabschlüsse aufstellen und in diesem Zusammenhang verpflichtend oder freiwillig auch Kapitalflussrechnungen aufstellen, empfohlen.

DRS 21 gilt nicht für Konzernabschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen, die nach § 315a HGB einen IFRS-Abschluss aufzustellen haben.

Ermittlung und Darstellung der Kapitalflussrechnung, Finanzmittelfonds

Unverändert ist zur Ermittlung der Zahlungsströme aus der laufenden Geschäftstätigkeit für die Kapitalflussrechnung die direkte Methode oder die indirekte Methode zulässig. In der Praxis wird im Regelfall die indirekte Methode gewählt, hier erfolgt die Ableitung der Zahlungsströme über die aktuelle Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung und die Konzern-Veränderungsbilanz, alternativ durch Konsolidierung der Konzernkapitalflussrechnungen aus den Kapitalflussrechnungen der einzubeziehenden Unternehmen.

Die Kapitalflussrechnung ist unverändert in Staffelform aufzustellen. Dabei sind Mindestgliederungen zu beachten, die in DRS 21 getrennt für die Anwendung der indirekten und der direkten Methode vorgegeben sind.

Bei der Abgrenzung des Finanzmittelfonds sind nach den neuen Regelungen des DRS 21.34 nunmehr auch jederzeit fällige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie andere kurzfristige Kreditaufnahmen, die zur Disposition der liquiden Mittel gehören, verpflichtend zu berücksichtigen. Bezüglich der in den Finanzmittelfonds einzubeziehenden Finanzmitteläquivalente wird klargestellt, dass diese zum Erwerbszeitpunkt nur eine Restlaufzeit von maximal drei Monaten haben dürfen.

Ausgangsgröße des Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit

In DRS 21.40 f. wird hinsichtlich der zu verwendenden Ausgangsgröße des Cashflow klargestellt, dass von dem Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag (einschließlich Ergebnisse anderer Gesellschafter) auszugehen ist.

Zuordnung von Zinsen und Dividenden

Abweichend von DRS 2 werden nach den Regelungen des DRS 21.44 erhaltene Zinsen und Dividenden dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit zugeordnet, soweit diese die auf der Aktivseite ausgewiesenen Investitionen betreffen.

Gezahlte Zinsen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Fremdkapital werden dem Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit zugeordnet.

Zinsen, die nicht im Zusammenhang mit einer Kapitalüberlassung stehen, werden unverändert dem Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit zugeordnet. Dies betrifft zum Beispiel Zinsen für überfällige Forderungen/Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Zinsen aus laufenden Bankguthaben, Zinsen aus kurzfristigen Geldanlagen (bis zu drei Monaten) u. ä.

Behandlung von Zahlungen zur Buchwerterhöhung/ Vermeidung von Buchwertminderungen von Investitionen

Nach DRS 21.9, 21.42 sind Auszahlungen für Investitionen betreffend die in der Konzernbilanz angesetzten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens unter dem Cashflow aus Investitionstätigkeit zu erfassen. Auszahlungen für Vermögensgegenstände, die in der Bilanz nicht angesetzt werden – zum Beispiel für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in Ausübung des Wahlrechts nach § 248 Abs. 2 Satz 1 HGB – verbleiben im Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit.

Nachträgliche Anschaffungskosten einer Beteiligung aufgrund des Erwerbs weiterer Anteile oder wertsteigerender Gesellschafterzuwendungen, z. B. Sanierungszuschüsse, sind gemäß DRS 21.9, 21.46 im Cashflow aus Investitionstätigkeit zu erfassen.

Behandlung von Ein- und Auszahlungen in Zusammenhang mit Deckungsvermögen

Zum Deckungsvermögen rechnen nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen. In DRS 21.45 ist nunmehr geregelt, dass Auszahlungen für den Erwerb oder die Herstellung von Deckungsvermögen und Einzahlungen aus dem Abgang von Deckungsvermögen dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit zuzuordnen sind. Für den Fall, dass das Deckungsvermögen aus Finanzanlagen besteht, sind auch daraus entstehende Zinsen oder Dividenden dem Cashflow aus Investitionstätigkeit zuzuordnen.

Behandlung von Zuschüssen und Zuwendungen

In DRS 21.49 f. ist erstmals geregelt, dass Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen und eventuell entstehende Rückzahlungen von Zuwendungen dem Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind.

Erweiterung der Mindestgliederung des Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit

Bezüglich der durch DRS 21 erweiterten Mindestgliederungen der einzelnen Teilrechnungen der Cashflow-Ermittlung ist insbesondere die Erweiterung der Mindestgliederung des Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit von materieller Bedeutung. In DRS 21.50 ist, abhängig von den verschiedenen Arten von Gesellschaftern, nunmehr eine Aufgliederung der Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen und der

Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen jeweils getrennt nach Gesellschaftern des Mutterunternehmens und anderen Gesellschaftern vorgesehen.

Angabe von Vorjahreszahlen

Abweichend von DRS 2 wird in DRS 21.22 jetzt nur noch empfohlen, Vergleichszahlen der Vorperiode anzugeben.

Hinweise für die Praxis

Aus den Übergangsregelungen zur Anwendung des DRS 21 – erstmalig für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen oder sofortige, dann aber vollumfängliche Anwendung – ergibt sich ein Gestaltungsspielraum, über den nach individuellen Gegebenheiten zu entscheiden ist.

Abschließender Hinweis

Für Rückfragen im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Kapitalflussrechnung steht Ihnen neben dem unten genannten Ansprechpartner auch jeder Wirtschaftsprüfer/Bereichsleiter unserer Gesellschaft zur Verfügung.

Ihr Ansprechpartner:

Dipl.-Kfm. Jürgen Strack
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel. 0251/48204-63
E-Mail: j.strack@bpg-muenster.de

Entwicklung der Abzinsungzinssätze nach Maßgabe der Rückstellungsabzinsungsverordnung für Zwecke der Bewertung von Pensionsrückstellungen, historisch niedriges Zinsniveau führt zukünftig zu deutlich höheren Pensionsrückstellungen

Nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB sind Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen. Unter der Restlaufzeit ist bei Pensionsverpflichtungen und vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen nicht die voraussichtliche Dauer bis zur vollständigen Abwicklung, sondern die Duration im Sinne eines versicherungsmathematischen Schwerpunkts aller künftigen Zahlungen an den Versorgungsberechtigten zu verstehen. Die Ermittlung und Bekanntgabe der Abzinsungzinssätze erfolgt nach Maßgabe der Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsV) durch die Deutsche Bundesbank (§ 253 Abs. 2 Satz 4, 5 HGB).

§ 253 Abs. 2 Satz 2 HGB erlaubt es, bei der Ableitung des Abzinsungzinssatzes für Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen von einer pauschalen Restlaufzeit (mittlere Duration) von 15 Jahren

auszugehen (sog. Vereinfachungsregelung). Diese gesetzlich legitimierte Durchbrechung des Einzelbewertungsgrundsatzes (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB) soll es dem Bilanzierenden ermöglichen, auf die Ermittlung eines individuellen Abzinsungszinssatzes je nach Restlaufzeit der künftigen Zahlungen zu verzichten.

Es ist bei Pensionsverpflichtungen und vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen auch in Fällen kürzerer oder längerer Restlaufzeiten als zulässig zu erachten, bei der Bestimmung des anzuwendenden Abzinsungszinssatzes gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB von einer pauschalen Restlaufzeit von 15 Jahren auszugehen. Es empfiehlt sich jedoch, im Falle deutlich kürzerer (z.B. ältere Versorgungsempfänger im Bestand) bzw. deutlich längerer Restlaufzeiten als 15 Jahre bei der Bestimmung des anzuwendenden Abzinsungszinssatzes von der tatsächlichen (kürzeren oder längeren) Restlaufzeit auszugehen. Dabei darf die Restlaufzeit jeweils einheitlich für sachlich abgegrenzte Teilkollektive von Versorgungsberechtigten bestimmt werden.

Soweit die Vereinfachungsregelung i.S.d. § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB nicht in Anspruch genommen wird, dürfen auch Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger abgezinst werden, sofern der angewandte Abzinsungszinssatz in einer den Anforderungen der RückAbzinsV gleichwertigen Weise ermittelt wird.

Zum 31. Dezember 2014 wurde der gem. § 253 Abs. 2 HGB i.V.m. der RückAbzinsV ermittelte Rechnungszinssatz für eine pauschale Restlaufzeit von 15 Jahren von der Deutschen Bundesbank mit 4,53 % p. a. bestimmt und ist damit im Vorjahresvergleich (4,88 % p.a. zum 31. Dezember 2013 und 5,04 % p. a. zum 31. Dezember 2012) erwartungsgemäß weiter deutlich abgesunken.

Da der Rechnungszins auf der Grundlage einer langfristigen Durchschnittsbildung ermittelt wird, ist schon heute eine Abschätzung der künftigen Entwicklung der Zinssätze gem. RückAbzinsV möglich. Unterstellt man, dass das gegenwärtig niedrige Marktzinnsniveau auch über die nächsten Monate und Jahre näherungsweise Bestand haben wird, so würde der HGB-Zinssatz für eine 15-jährige Restlaufzeit bis Ende 2015 auf etwa 3,91 %, bis Ende 2016 auf 3,32 %, bis Ende 2017 auf 2,92 % und bis Ende 2018 auf etwa 2,46 % absinken. Dieses Szenario könnte nur durch ein zwischenzeitliches, deutliches Ansteigen der Marktzinssätze abgemildert oder vermieden werden.

Daher sollten Unternehmen im Rahmen ihrer Planungs- und Prognoserechnungen neben den übrigen wesentlichen Bewertungsparametern (u.a. Einkommens- und Rentendynamik und Renteneintrittsalter) die künftig zu erwartende Entwicklung des HGB-Zinssatzes berücksichtigen, um die daraus resultierenden (aufwandswirksamen) Rückstellungserhöhungen für Pensionsverpflichtungen – die durchaus 30 % – 60 % des heutigen Verpflichtungsumfanges betragen können – angemessen abschätzen zu können.

Ihr Ansprechpartner:

Dipl.-Kfm. Jürgen Groteschulte
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel. 0251/48204-25
E-Mail: j.groteschulte@bpg-muenster.de

BSI-Richtlinie zum ersetzenden Scannen (RESISCAN)

Dem Fortschritt, Papierbelege in digitale Dokumente mittels des Scanverfahrens umzuwandeln, folgen viele Unternehmen. Der große Vorteil hierbei ist der Zugriff aller beteiligten Personen auf die gescannten Dokumente. Überwiegend werden neben den eingescannten Dokumenten weiterhin die Originale in der Papierform aufbewahrt, trotz der erheblichen Kosten und des Organisationsaufwandes, die mit der Archivierung einhergehen. Ein Grund für die zusätzliche Aufbewahrung der Papierdokumente ist u.a. Unsicherheit. Häufig stellt sich die Frage: „Erfüllen die eingescannten Dokumente die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten?“ In rechtlicher Hinsicht bestehen sehr unterschiedliche Regelungen zur Zulässigkeit des ersetzenden Scannens aufgrund uneinheitlich technisch-organisatorischer Anforderungen. Die Vielzahl von Scanlösungen am Markt, die bei der Umsetzung von Sicherheitsvorgaben stark variieren, verstärken eventuelle Unsicherheiten. Letztendlich bleibt die technische Umsetzung weitestgehend dem Anwender überlassen.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) bietet mit der Richtlinie für rechtssicheres ersetzendes Scannen (RESISCAN) eine Lösung. Die Richtlinie führt existierende Empfehlungen und einen Scanprozess, der die sicherheitsrelevanten und organisatorischen Maßnahmen berücksichtigt, zusammen. Die Rechtsicherheit als auch die technische Informationssicherheit soll hierbei berücksichtigt werden. Angestrebt wird eine Vereinheitlichung der Anforderungen und Sicherheitsmaßnahmen mit dem Ergebnis, dass digitalen Dokumenten eine vergleichbare Beweiskraft unterstellt werden kann wie einem Papierbeleg.

Unternehmen, die zukünftig vollständig auf Papierdokumentation verzichten wollen, sollten sich bewusst sein, dass Kopien immer Kopien bleiben. Dies sollte insbesondere bei den folgenden Punkten beachtet werden:

- bei Rechten, deren Ausübung an den Besitz des Originals in Papierform gebunden ist. Dazu gehören zum Beispiel Garantien und Wertpapiere.
- bei Urkunden, die ausdrücklich in Papierform sein müssen, wie zum Beispiel Bürgschaften
- bei Herausgabeansprüchen von Dritten. Dies können z.B. Originale von Schecks oder Wechsel sein.

Anders verhält es sich bei geschäftlichen Massenprodukten, wie eingescannten Eingangsrechnungen. Das Institut für Wirtschaftsrecht der Universität Kassel hat gemeinsam mit der DATEV eG in einer zweitägigen Studie untersucht, ob

eingescannte digitale Dokumente in gerichtlichen Streitfällen Beweiskraft haben. Die Studie ergab, dass ersetzendes Scannen in der Regel keinen Beweisverlust mit sich bringt. In der finanzgerichtlichen Praxis wird vermehrt mit Belegkopien gearbeitet. Die Vorlage des Originals wird üblicherweise nicht eingefordert.

Unternehmen, die sich zukünftig ausschließlich mit der digitalen Archivierung gescannter originaler Papierdokumente befassen möchten, sollten sich zuvor im Klaren sein, ob

- das Scan-Verfahren verlässlich und nachvollziehbar ist. Schriftliche Beschreibungen des Verfahrens sowie personelle Zuständigkeiten erhöhen im Streitfall die Beweiskraft der gescannten Dokumente
- technische oder organisatorische Bedingungen berücksichtigt bleiben. Wird nur Schwarz/Weiß gescannt, bleiben farbliche Hervorhebungen außer Acht.
- den eingescannten Dokumenten zusätzliche digitale Signaturen hinzugefügt werden sollen. Dies können unter anderem Eingangsstempel sein.

Fazit

Die BSI-Richtlinie zum ersetzenden Scannen (RESISCAN) sollte eher als praxisorientierter Handlungsleitfaden für die Ordnungsmäßigkeit eines Scanprozesses gesehen werden, als eine Richtlinie. Dennoch vermittelt die Richtlinie vielen Unternehmen eine bedienbare Orientierung für einen praktischen Umgang bei der digitalen Archivierung. Insbesondere im Alltagsgeschäft können Unternehmen mit nur geringem Aufwand und Risiko auf eine Papierablage verzichten. Berücksichtigt sollten jedoch die Fälle bleiben, bei denen das Original in Papierform unabdingbar ist.

Die BSI-Richtlinie steht auf der Internetseite www.bsi.bund.de zum Download zur Verfügung.

Ihr Ansprechpartner:

Jonas Blawatt
Bachelor of Arts
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel: 0251/48204-0
E-Mail: j.blawatt@bpg-muenster.de

Verwaltungsauffassung zur ertragsteuerlichen Behandlung der Abgabe von Zytostatika an ambulante Krankenhauspatienten

Die Finanzverwaltung hat mit Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) vom 14. Januar 2015, IV A 3 – S 0062/14/10009, ihre Auffassung zum steuerbegünstigten Zweckbetrieb Krankenhaus im Sinne von § 67 AO vor dem Hintergrund der neuen höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. Urteil des Bundesfinanzhof (BFH) vom 31. Juli 2013, I R 82/12) geändert. Damit können alle Einnahmen und Ausgaben, die mit

den ärztlichen und pflegerischen Leistungen an die Patienten als Benutzer des Krankenhauses zusammenhängen sowie die Leistungen an ambulant behandelte Patienten, soweit diese Bestandteil des Versorgungsauftrages sind, dem Zweckbetrieb Krankenhaus zugeordnet werden.

Darüber hinaus teilt die Oberfinanzdirektion (OFD) Nordrhein-Westfalen in ihrer Verfügung vom 26. Januar 2015 (0186 - 2014/0002 - St 15) mit, dass die Einnahmen und Ausgaben, die in Zusammenhang mit der Abgabe von Medikamenten an ambulant behandelte Patienten des Krankenhauses stehen, dem Zweckbetrieb Krankenhaus nur zugeordnet werden können, wenn

- die an ambulant behandelte Patienten erbrachten Leistungen sich aus dem Versorgungsvertrag des Krankenhauses ergeben und
- die betreffenden Präparate für eine unmittelbare Verabreichung im Krankenhaus vorgesehen sind.

Dabei umfasst der Versorgungsvertrag des Krankenhauses nach Auffassung der Finanzverwaltung keine Leistungen, die aufgrund einer persönlichen Ermächtigung eines Krankenhausarztes zur vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 116 SGB V erbracht werden, da in diesem Fall der betreffende Arzt den Versorgungsauftrag alleine erfüllt.

Eine Ausnahme hiervon liegt nach Auffassung der Finanzverwaltung nur dann vor, wenn die Abgabe von Zytostatika an ambulante Patienten durch einen ermächtigten Arzt als Dienstaufgabe und damit als Ausfluss seiner nichtselbständigen Tätigkeit im Sinne von § 19 EStG erbracht wird.

Fazit

Mit der Veröffentlichung des BMF-Schreibens vom 14. Januar 2015 und der ergänzenden Verfügung der OFD Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2015 sollten betroffene Krankenhausträger eingehend prüfen, ob die Abgabe von Zytostatika an ambulante Patienten die Voraussetzungen der Finanzverwaltung (Zulassung nach § 116a, 116b SGB V) für eine Zuordnung zum Zweckbetrieb Krankenhaus erfüllt.

Angezweifelt werden kann die Auffassung der Finanzverwaltung, dass kein Zweckbetrieb Krankenhaus vorliegt, wenn die Abgabe von Zytostatika an ambulante Patienten keine Dienstaufgabe des behandelnden Arztes darstellt, sondern im Rahmen der „Chefarztambulanz“ erfolgt.

Vor diesem Hintergrund sollten betroffene Krankenhausträger die Vorgaben der Finanzverwaltung prüfen und gegebenenfalls gegen die entsprechenden Steuerbescheide Einspruch einlegen und Klage vor dem zuständigen Finanzgericht erheben.

Ihr Ansprechpartner:

Dipl.-Kfm. Oliver Rulle
Steuerberater
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel. 0251/48204-21
E-Mail: o.rulle@bpg-muenster.de

Die Finanzverwaltung definiert den Zweckbetrieb eines Krankenhauses

Mit Schreiben vom 14. Januar 2015 hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) den Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) geändert (GZ: IV A 3 – S 0062/14/10009). Unter anderem wurde erstmalig eine Definition des Zweckbetriebes Krankenhaus (§ 67 AO) in den Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) aufgenommen. Danach wird der Zweckbetrieb eines Krankenhauses wie folgt definiert:

Definition

„Nach § 2 Nr. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz sind Krankenhäuser Einrichtungen, in denen durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festgestellt, geheilt oder gelindert werden sollen oder Geburtshilfe geleistet wird und in denen die zu versorgenden Personen untergebracht und gepflegt werden können. Krankenhausleistungen sind Leistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der Patienten notwendig sind. Es handelt sich unter anderem um

- ärztliche und pflegerische Behandlung oder
- Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, die für die Versorgung im Krankenhaus notwendig sind, oder
- Unterkunft und Verpflegung.

Zu dem Zweckbetrieb Krankenhaus gehören damit alle Einnahmen und Ausgaben, die mit den ärztlichen und pflegerischen Leistungen an die Patienten als Benutzer des jeweiligen Krankenhauses zusammenhängen (BFH-Urteil vom 6. April 2005, I R 85/04, BStBl II S. 545). Darunter fallen auch die an ambulant behandelte Patienten erbrachten Leistungen, soweit diese Bestandteil des Versorgungsauftrages des Krankenhauses sind. Gleiches gilt auch für Einnahmen und Ausgaben, die in Zusammenhang mit der Abgabe von Medikamenten durch Krankenhausärzte an ambulant behandelte Patienten des Krankenhauses zur unmittelbaren Verabreichung im Krankenhaus stehen (BFH-Urteil vom 31.07.2013, I R 82/12). Der Versorgungsauftrag eines Krankenhauses (§ 8 Abs. 1 Satz 4 Krankenhausentgeltgesetz) regelt, welche Leistungen ein Krankenhaus, unabhängig von der Art der Krankenversicherungsträger, erbringen darf. Für die gemeinnützigkeitsrechtliche Beurteilung folgt daraus, dass für Leistungen, die außerhalb des Versorgungsauftrages erbracht werden, eine Zuordnung zum Zweckbetrieb Krankenhaus ausscheidet.

Für die Zurechnung der Behandlungsleistungen zum Zweckbetrieb Krankenhaus ist es unbeachtlich, wenn die Behandlungen von Patienten des Krankenhauses durch einen ermächtigten Arzt als Dienstaufgabe innerhalb einer nicht-selbstständigen Tätigkeit (Einkünfte nach § 19 EStG) erbracht werden.“

Bewertung und Ausblick

Mit der Definition des Zweckbetriebes Krankenhaus im

Anwendungserlass der Abgabenordnung hat die Finanzverwaltung auf das Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 31. Juli 2013 zur ertragsteuerlichen Abgabe von Zytostatika durch eine Krankenhausapotheke reagiert. Die Anwendung dieser Rechtsprechung über den entschiedenen Einzelfall hinaus war bislang unklar. Durch den Hinweis auf dieses Urteil und dessen geplante Veröffentlichung im Bundessteuerblatt erklärt die Finanzverwaltung dieses Urteil für allgemein anwendbar.

Die Finanzverwaltung versucht, den Anwendungsspielraum dieser Rechtsprechung möglichst eng auszulegen. Ob diese restriktive Auslegung in Zukunft haltbar sein wird, ist fraglich. Die ertragsteuerliche Behandlung der Abgabe von Zytostatika durch eine Krankenhausapotheke wird auch in Zukunft Gegenstand finanzgerichtlicher Entscheidungen sein. Unklar ist auch weiterhin, wie die Abgabe von Medikamenten ertragsteuerlich zu beurteilen ist, wenn der ermächtige Arzt die Behandlung nicht im Rahmen seiner Dienstaufgabe durchführt. Der BFH hat offen gelassen, ob die Erbringung der ambulanten Behandlung zwingend als Dienstaufgabe erfolgen muss oder nur ergänzend für die Einordnung als Zweckbetrieb heranzuziehen ist. Insoweit enthält der Anwendungserlass leider keine Klarstellung.

Ihre Ansprechpartnerin:

Simone Scheffer
Rechtsanwältin/Steuerberaterin
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel. 0251/48204-54
E-Mail: s.scheffer@bpg-muenster.de

BMF-Schreiben zur steuerlichen Anerkennung von Aufwands- und Rückspenden

Mit Schreiben vom 25. November 2014 (IV C 4 - S 2223/07/0010 :05) hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zur steuerlichen Anerkennung von Spenden durch den Verzicht auf einen zuvor vereinbarten Aufwandsersatz (sogenannte „Aufwandsspenden“) beziehungsweise einen sonstigen Anspruch (sogenannte „Rückspende“) als Sonderausgaben im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung Stellung genommen. Hierbei geht es vordergründig um die Voraussetzungen des Sonderausgabenabzugs beim Spendenden. Doch sollten sich auch gemeinnützige Organisationen an die Vorgaben des BMF halten, um nicht Gefahr zu laufen, wegen der Ausstellung falscher Spendenbescheinigungen von der Finanzverwaltung in die Haftung genommen zu werden.

Aufwandsersatzansprüche können grundsätzlich Gegenstand einer Spende sein. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass ein Aufwandsersatzanspruch des Spenders gegenüber dem Spendenempfänger aufgrund der Satzung oder eines Vertrages besteht und auf den Aufwandsersatz nachträglich verzichtet worden ist.

Wie das BMF ausführt, spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass Leistungen ehrenamtlich tätiger Mitglieder und Förderer des Zuwendungsempfängers unentgeltlich und ohne Aufwendungsersatz erbracht werden. Um diese Vermutung zu widerlegen, muss der Aufwendungsersatzanspruch durch eine schriftliche Vereinbarung oder die Satzung bereits vor Beginn der zum Aufwand führenden Tätigkeit eingeräumt worden sein. Sollte der Vorstand des Zuwendungsempfängers durch die Satzung hierzu befugt sein, reicht auch ein entsprechender rechtsgültiger Vorstandsbeschluss aus. Wird bei einer Körperschaft, die vor dem 1. Januar 2015 gegründet wurde, der Aufwendungsersatz lediglich aufgrund eines Vorstandsbeschlusses ohne Satzungsermächtigung erteilt, kann eine Aufwandsspende hieraus aus Gründen des Bestandsschutzes weiterhin erfolgen. Sollte bei einer solchen Körperschaft die Satzung aus anderen Gründen zukünftig geändert werden, entfällt der Bestandsschutz. Es ist eine Ermächtigung des Vorstands in die Satzung aufzunehmen, falls der Vorstand durch Beschluss Aufwendungsersatz gewähren dürfen soll.

Der Verzicht auf sonstige Ansprüche (z.B. Lohnforderungen) kann ebenfalls als Sonderausgabe von der Einkommensteuer abgezogen werden (Rückspende).

Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit einer Aufwandsspende oder einer Rückspende sind, dass die Vergütung oder der Aufwendungsersatzes ernsthaft eingeräumt wurde und nicht unter der Bedingung eines Verzichts stand. Indiz für die Ernsthaftigkeit ist die zeitliche Nähe der Verzichtserklärung zur Fälligkeit des Anspruchs und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Körperschaft. Der Verzicht muss innerhalb von drei Monaten ab Fälligkeit des Anspruchs, bei regelmäßiger Tätigkeit alle drei Monate erklärt werden. Der Zuwendungsempfänger muss bei Einräumung des Anspruchs auf den Aufwendungsersatz oder auf die Vergütung voraussichtlich wirtschaftlich in der Lage sein, diese Verpflichtung bei Fälligkeit zu erfüllen.

Der nachträgliche Verzicht auf den Ersatz von Aufwendungen oder einen sonstigen Anspruch stellt eine Geldspende dar. Dem Zuwendenden ist daher eine Zuwendungsbestätigung über eine Geldzuwendung zu erteilen. In der Zuwendungsbestätigung ist darauf hinzuweisen, dass es sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen handelt.

Fazit

Ab 1. Januar 2015 sind Aufwandsspenden grundsätzlich nur noch abzugsfähig, wenn die Gewährung eines Aufwendungsersatzes vor Beginn der zum Aufwand führenden Tätigkeit vertraglich oder in der Satzung geregelt ist. Bei zukünftigen Satzungsänderungen aus anderem Grunde ist die Möglichkeit der Gewährung von Aufwendungsersatzansprüchen aufzunehmen.

Rückspenden sind nur noch bei ernsthafter Einräumung eines Vergütungsanspruches und nachträglichem Verzicht möglich.

Zur Vermeidung einer Spendenhaftung sollten gemeinnützige Organisationen vor Ausstellung von Spendenbescheinigungen die Einhaltung der Voraussetzungen zum Spendenabzug beachten.

Die Einhaltung der dargestellten Voraussetzungen zum Spendenabzug sind vom Zuwendungsempfänger sorgfältig zu dokumentieren.

Ihr Ansprechpartner:

Karsten Schulte
Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht/Steuerberater
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel. 0251/48204-28
E-Mail: k.schulte@bpg-muenster.de

Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)

Am 14. November 2014 veröffentlichte das Bundesministerium für Finanzen (BMF) ein umfangreiches und detailliertes Schreiben zu den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD).

Anwendung findet das BMF-Schreiben für alle Unternehmer einschließlich Einnahmen-Überschuss-Rechner und auf alle Veranlagungszeiträume die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen. Erleichterungen für gemeinnützige Körperschaften sieht das BMF-Schreiben nicht vor. Dabei nimmt die Finanzverwaltung Stellung zu den Anforderungen an den ordnungsmäßigen Einsatz von IT bei der Buchführung und bei sonstigen Aufzeichnungen. Hiervon werden das Hauptsystem und auch die Vor- und Nebensysteme der Finanzbuchhaltung (z.B. Zeiterfassung, Material- und Warenwirtschaft und/oder Lohnabrechnungen) betroffen. Nach Auffassung des BMF sind mit der GoBD lediglich Anpassungen an die technische Entwicklung vorgenommen worden. Gleichwohl enthalten die GoBD auch zahlreiche Konkretisierungen und Verschärfungen im Bereich der datenverarbeitenden Buchführungssysteme.

Insbesondere muss zukünftig gemäß dem Grundsatz der Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit (§ 145 Abs. 1 AO, § 238 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 HGB) die Buchhaltung so beschaffen sein, dass eine progressive und retrograde Prüfung der Geschäftsvorfälle für die Dauer der Aufbewahrungsfrist und in jedem Verfahrensschritt von einem sachverständigen Dritte innerhalb einer angemessenen Zeit durchgeführt werden kann und sie diesem einen Überblick über die Lage des Unternehmens vermittelt.

Für die Nachprüfbarkeit der Bücher und sonstigen erforderlichen Aufzeichnungen fordert das BMF eine aussagekräftige und vollständige Verfahrensdokumentation. Eine fehlende oder unvollständige Verfahrensdokumentation kann zu einem formellen Mangel führen, welches Schätzungen und

Verwerfungen der Finanzbuchführung durch die Finanzverwaltung nach sich ziehen können.

Darüber hinaus verschärft die Finanzverwaltung vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Wahrheit, Klarheit und fortlaufenden Aufzeichnung vor allem die Anforderungen an die zeitgerechte Buchung und Aufzeichnung. Eine Erfassung von unbaren Geschäftsvorfällen sollte innerhalb zehn Tage erfolgen. Kasseneinnahmen und -ausgaben sind laut BMF gemäß § 146 Abs. 1 Satz 2 AO täglich festzuhalten.

Auch die Anforderungen an die Unveränderbarkeit der Daten sind verschärft worden. Veränderungen und Löschungen von und an elektronischen Buchungen oder Aufzeichnungen (vgl. Rzn. 3 bis 5) müssen protokolliert werden. Für elektronische Dokumente und andere elektronische Unterlagen, die gem. § 147 AO aufbewahrungspflichtig und nicht Buchungen oder Aufzeichnungen sind, gilt dies sinngemäß.

Des Weiteren äußert sich das BMF zum Belegwesen (Belegfunktion). Zweck der Belege ist es, den sicheren und klaren Nachweis über den Zusammenhang zwischen den Vorgängen in der Realität einerseits und dem aufgezeichneten oder gebuchten Inhalt in Büchern oder sonst erforderlichen Aufzeichnungen und ihre Berechtigung andererseits zu erbringen. Darüber hinaus sind die Belege zeitnah gegen Verlust zu sichern. Zur Sicherung dürfen Belege und Rechnungen auch eingescannt werden. Soweit sie nicht nach außersteuerlichen oder steuerlichen Vorschriften im Original aufzubewahren sind, können sie vernichtet werden. Allerdings muss gewährleistet sein, dass sie während der Dauer der Aufbewahrungspflicht jederzeit verfügbar sind und unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können.

Elektronische Dokumente und elektronische Unterlagen die im Unternehmen entstanden oder eingegangen sind, müssen auch in dieser Form aufbewahrt werden und dürfen nicht vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht oder verändert werden. Auch E-Mails mit der Funktion eines Handels- oder Geschäftsbriefs oder eines Buchungsbeleges sind in elektronischer Form aufbewahrungspflichtig.

Abschließend nimmt das BMF-Schreiben Stellung zum Datenzugriff der Finanzbehörde auf alle aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten. Gemäß § 147 AO hat die Finanzbehörde weiterhin das Recht im Rahmen steuerlicher Außenprüfungen aufbewahrungspflichtige Unterlagen, die mit Hilfe eines DV-Systems erstellt wurden, durch Datenzugriff zu prüfen. Die Finanzverwaltung kann ferner verlangen, dass ihr die aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten, einschließlich der jeweiligen Meta-, Stamm- und Bewegungsdaten sowie der internen und externen Verknüpfungen und elektronischen Dokumente und Unterlagen auf einem maschinell lesbaren und auswertbaren Datenträger zur Auswertung überlassen werden. Laut BMF-Schreiben umfasst die Datenträgerüberlassung auch die Mitnahme der Daten aus der Sphäre des Steuerpflichtigen. Eine Mitnahme der Datenträger sollte aber im Regelfall nur in Abstimmung mit dem Steuerpflichtigen erfolgen.

Fazit

Die GoBD führen zu Konkretisierungen und Verschärfungen im Bereich Finanzbuchhaltung. An diese Veränderung müssen sich alle Unternehmer, auch im Bereich der Gemeinnützigkeit, halten. Dauerfristverlängerungen gelten nicht mehr für die Erstellung und Festschreibung der monatlichen Finanzbuchhaltung. Eine Nichtbeachtung der neuen GoBD kann als „formaler Fehler“ zum Verlust der Beweiskraft der Finanzbuchhaltung führen.

Ihre Ansprechpartnerin:

Miriam Friebe
Steuerfachangestellte
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel. 0251/48204-76
E-Mail: m.friebe@bpg-muenster.de



Rechtsanwaltsgesellschaft

MEDIZINRECHT

Frei werdende Stelle im MVZ muss binnen sechs Monaten nachbesetzt werden

Eine frei werdende Stelle im MVZ muss laut einem Beschluss des Bundessozialgerichts (BSG) vom 14. Mai 2014 (Az: B 6 KA 67/13 B) innerhalb einer Frist von sechs Monaten durch einen potentiellen Nachfolger nachbesetzt werden. Gelingt die Nachbesetzung innerhalb der Sechs-Monats-Frist nicht, verfällt das Recht auf Nachbesetzung der Arztstelle.

Die Sechs-Monats-Frist folge aus einer entsprechenden Anwendung des § 95 Abs. 6 Satz 3 SGB V, demzufolge einem MVZ die Zulassung zu entziehen ist, bei dem die Gründungsvoraussetzungen durch Ausscheiden eines Arztes weggefallen sind. Der Gesetzgeber habe zwar ein „Ausbluten“ von MVZ verhindern (BT-Drucks 15/1525 S. 112) und diesen auch sonst einen möglichst breiten Aktionsrahmen mit möglichst wenig Hindernissen einräumen wollen (BT-Drucks 15/1525 S. 74 i.V.m. S. 107 f), für eine Wiederbesetzung nach einem Personalaustritt ziehe das Gesetz aber doch eine Toleranzgrenze bei sechs Monaten bei Wegfall der Gründungsvoraussetzungen für ein MVZ. Die Regelung sei entsprechend auf Nachbesetzungen von Arztstellen im MVZ anwendbar, sodass auch hierfür eine Höchstfrist von sechs Monaten gelte.

Die Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des BSG wurde vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nicht zur Entscheidung angenommen (BVerfG, Beschluss vom 20.08.2014, Az: 1 BvR 1989/14).

Konsequenzen für die Praxis

Die Zulassungsgremien wenden die Sechs-Monats-Frist strikt an. Verliert das MVZ seine Gründungsvoraussetzung, z. B. weil es nicht mehr fachübergreifend ist, muss dem MVZ die Zulassung entzogen werden, wenn es nicht innerhalb von sechs Monaten die Gründungsvoraussetzung wiederherstellt. Nachdem das BSG entschieden hat, dass dieselbe Sechs-Monats-Frist auch für die Nachbesetzung einer Arztstelle im MVZ gilt, müssen sich Krankenhausträger, die ein MVZ mit

angestellten Ärzten betreiben, umgehend um einen potentiellen Nachfolger für die Arztstelle eines aus dem MVZ ausscheidenden Arztes kümmern. Gelingt das nicht, wird die Arztstelle „quasi eingezogen“ und im schlimmsten Fall verliert das MVZ sogar seine Zulassung.

Die frei werdende Arztstelle kann übrigens nicht durch einen Transfer einer Arztstelle eines anderen MVZ desselben Trägers nachbesetzt werden. Das Sozialgericht (SG) Hamburg verneint die Zulässigkeit von Umstrukturierungen durch direkten Transfer von Arztstellen verschiedener Medizinischer Versorgungszentren desselben Trägers (Urteil vom 27. August 2014, Az: S 27 KA 76/14, nicht rechtskräftig, Revision beim BSG anhängig unter Az: B 6 KA 38/14).

Ihre Ansprechpartnerin:

Sylvia Köchling
Rechtsanwältin/Fachanwältin für Medizinrecht
BPG Rechtsanwaltsgesellschaft
Tel. 0251/48204-16
E-Mail: s.koechling@bpg-muenster.de

Leistungen von Privatkliniken können nach EU-Recht umsatzsteuerfrei sein

Mit unserem Newsletter Ausgabe Juli 2014 haben wir über das Urteil des Finanzgerichts (FG) Münster vom 18. März 2014 (Az: 15 K 4236/11 U) berichtet, mit dem einer Privatklinik die Umsatzsteuerbefreiung zugesprochen worden ist, obwohl die Klinik die Befreiungsvoraussetzungen des nationalen Umsatzsteuerrechts nicht erfüllt. Dieses Urteil ist nun vom Bundesfinanzhof (BFH) am 23. Oktober 2014 bestätigt worden (Az: V R 20/14).

Der Fall

Die klagende GmbH betreibt eine Klinik für Psychotherapie, welche weder in den Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen ist, noch mit den Landesverbänden der Krankenkassen einen Versorgungsvertrag

abgeschlossen hat. Im Streitjahr hatte die Klinik ihre Umsätze zu 35 % gegenüber gesetzlich krankenversicherten Personen, zu 25 % gegenüber Beihilfeberechtigten und zu 40 % gegenüber Privatversicherten erbracht. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) die psychotherapeutischen Leistungen nur dann steuerfrei seien, wenn sie von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder von zugelassenen Krankenhäusern erbracht würden. Dies sei hier nicht der Fall.

Das Urteil des BFH

Der BFH entschied ebenso wie das FG Münster, dass sich die Klägerin, deren Umsätze nicht nach § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG steuerfrei sind, für die Steuerfreiheit auf das Unionsrecht berufen kann, da das nationale Recht nicht im Einklang mit den zwingend umzusetzenden Vorgaben des Unionsrechts stehe.

Die Klägerin habe ihre Heil- und Krankenhausbehandlungsleistungen in sozialer Hinsicht unter vergleichbaren Bedingungen wie die Krankenhäuser erbracht, die in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft stehen oder nach § 108 SGB V zugelassen sind. Der BFH sah es hierfür als ausreichend an, dass in der Klinik im Streitjahr zu 35 % gesetzlich Versicherte und zu 25 % Beihilfeberechtigte behandelt worden sind, ohne dass Unterschiede zur Behandlung von Privatpatienten bestanden.

Privatkliniken, die in erheblichem Umfang gesetzlich Versicherte und beihilfeberechtigte Personen behandeln, könnten sich daher unmittelbar auf die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (Art. 132 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL) berufen.

Ihre Ansprechpartnerin:

Sylvia Köchling
Rechtsanwältin/Fachanwältin für Medizinrecht
BPG Rechtsanwalts-gesellschaft
Tel. 0251/48204-16
E-Mail: s.koechling@bpg-muenster.de

Krankenkasse kann Einleitung der MDK-Prüfung anzeigen

Die Anzeige an ein Krankenhaus über die Einleitung einer MDK-Prüfung nach § 275 Abs. 1c Satz 2 SGB V muss nicht zwingend durch den MDK erfolgen. Auch die Krankenkasse kann laut einem aktuellen Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 27. November 2014 (Az: B 3 KR 7/13 R) das Krankenhaus über die Einleitung eines MDK-Prüfverfahrens informieren.

Der Fall

Das Krankenhaus wurde innerhalb der Sechswochenfrist des § 275 Abs. 1c Satz 2 SGB V durch die Krankenkasse über die Beauftragung des MDK und das Auftragsdatum informiert. Zugleich wurde die „Auffälligkeit“ der Abrechnung (Schlüssel 204 = DRG I 32 E, sekundäre Fehlbelegung, Notwendigkeit/Dauer präoperativer Tag) benannt und über die Notwendigkeit

einer Krankenhausbegehung unterrichtet, die vom MDK nach Terminabstimmung durchgeführt werde. Im Rahmen der Klinikbegehung durch den MDK lehnte das Krankenhaus die Vorlage der Behandlungsdokumentation zur Einsichtnahme ab, weil die sechswöchige Frist für die Anzeige des Prüfverfahrens nicht eingehalten worden sei. Ein Prüfauftrag könne wirksam nur durch den MDK selbst angezeigt werden.

Daraufhin verklagte die Krankenkasse den Krankenhausträger auf Herausgabe der Behandlungsdokumentation an den MDK. Das SG Hamburg und das LSG Hamburg gaben dem Krankenhaus Recht. Das BSG beurteilte die Rechtsfrage anders und verurteilte das Krankenhaus unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile zur Herausgabe der Behandlungsdokumentation an den MDK.

Das Urteil des BSG

Nach Ansicht des 3. Senats des BSG sei die Erstellung und Absendung der Prüfanzeige durch den MDK keine Voraussetzung für die fristwahrende Wirkung der Anzeige. Dabei nimmt der 3. Senat des BSG Bezug auf die Rechtsprechung des 1. Senats des BSG, der in seinem Urteil vom 17. Dezember 2013 (Az: B 1 KR 14/13 R) die Auffassung vertritt, dass eine Prüfanzeige wirksam auch durch die Krankenkasse selbst erteilt werden kann. Zur Begründung führt der 1. Senat aus, dass § 275 Abs. 1c Satz 2 SGB V mit der Prüfanzeige des MDK gegenüber dem Krankenhaus lediglich den Regelfall abbilde und ein anderes Vorgehen nicht ausschließe. Hierfür gäbe es auch keine Sachgründe. Es sei daher zulässig, dass sich die Krankenkasse direkt an das Krankenhaus wende und ihm einen dem MDK erteilten Prüfauftrag fristwahrend anzeige.

Dieser Auffassung des 1. Senats hat sich nun der 3. Senat angeschlossen und ergänzend darauf hingewiesen, dass die Krankenkasse als „Herrin“ des Verfahrens über Erteilung, Erweiterung, Beschränkung und Beendigung eines Prüfauftrags entscheide, weshalb sie auch selbst die Prüfanzeige übernehmen könne. Es reiche grundsätzlich aus, dass die Krankenkasse dem MDK einen Prüfauftrag erteile und sogleich dem Krankenhaus eine Mitteilung hierüber zuleite sowie dabei den Inhalt des Prüfauftrags bekanntgebe, was z. B. durch die Beifügung einer Abschrift des Prüfauftrags geschehen könne.

Konsequenzen für die Praxis

Die Sechswochenfrist des § 275 Abs. 1c Satz 2 SGB V wird mit dem Eingang des Rechnungsdatensatzes bei der Krankenkasse in Gang gesetzt. Innerhalb dieser Frist hat die Krankenkasse die Prüfung einzuleiten und der MDK dem Krankenhaus die Prüfung anzuzeigen. Die Beauftragung des MDK und die Anzeige beim Krankenhaus müssen somit kumulativ innerhalb der Sechswochenfrist erfolgen. Prüfungen, die nach Ablauf dieses Zeitraums dem Krankenhaus angezeigt werden, sind nicht zulässig. Die Krankenkasse kann keine Einwendungen mehr gegen die Rechnung des Krankenhauses erheben und das Krankenhaus kann die Herausgabe von Behandlungsunterlagen an den MDK verweigern, weil die Sechswochenfrist eine Ausschlussfrist ist. Der Ablauf dieser Frist wirkt wie ein Beweisverwertungsverbot.

Leider entscheidet der 3. Senat des BSG gegen den eindeutigen Gesetzeswortlaut und argumentiert wie folgt mit dem Sinn und Zweck der Norm: „Die Regelung hat den Zweck, dem Krankenhaus innerhalb der Sechswochenfrist Gewissheit darüber zu verschaffen, ob die Krankenkasse eine Abrechnung als endgültig akzeptiert oder eine Überprüfung durch die Krankenkasse und den MDK beabsichtigt ist. Dabei ist es für das Krankenhaus ohne Bedeutung, ob es von einer beabsichtigten Abrechnungsprüfung durch die Krankenkasse selbst oder durch den MDK unterrichtet wird. Das Krankenhaus muss allerdings prüfen können, ob der Prüfauftrag der Krankenkasse rechtzeitig dem MDK erteilt worden ist. Bei einer Prüfanzeige durch den MDK ergibt sich dies ohne weiteres, weil eine solche Anzeige ohne vorher erteilten Auftrag ausgeschlossen ist. Eine Prüfanzeige durch die Krankenkasse steht der Anzeige durch den MDK demgemäß nur gleich, wenn aus der Anzeige hervorgeht, dass und mit welchem Inhalt dem MDK ein Prüfauftrag zuvor oder zeitgleich erteilt worden ist.“ (BSG, Urteil vom 27. November 2014, Az: B 3 KR 7/13 R).

Die Krankenhäuser sollten also etwaige Prüfanzeigen der Krankenkassen sehr genau darauf hin überprüfen, ob sich hieraus der konkrete Prüfauftrag an den MDK ergibt.

Gerne unterstützen wir Sie bei MDK-Prüfungen. Sprechen Sie uns an.

Ihre Ansprechpartnerin:

Sylvia Köchling
Rechtsanwältin/Fachanwältin für Medizinrecht
BPG Rechtsanwaltsgesellschaft
Tel. 0251/48204-16
E-Mail: s.koechling@bpg-muenster.de

ARBEITSRECHT

Intensivpfleger sind nicht selbstständig tätig

Mit Urteil vom 26. November 2014 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG NRW) entschieden, dass auf einer Intensivstation tätige Pflegekräfte nicht als Selbstständige, sondern als Arbeitnehmer zu qualifizieren sind (Az: L 8 R 573/12). Folglich muss das jeweilige Krankenhaus die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge für sie abführen.

Vorliegend hatte ein 39-jähriger Krankenpfleger geklagt, der auf Grundlage sogenannter Dienstleistungsverträge in verschiedenen Krankenhäusern auf Intensivstationen beschäftigt ist. Er hatte bei der Deutschen Rentenversicherung Bund beantragt festzustellen, dass er der Arbeit als Selbstständiger nachgehe und demnach nicht der Sozialversicherungspflicht unterliege. Die Wahl der zu betreuenden Patienten lag

ausschließlich bei dem Krankenpfleger und er unterlag auch in geringerem Umfang als die angestellten Pflegekräfte den Weisungen der Ärzte. Ferner orientierte er sich nicht an den individuellen Qualitätsstandards des Krankenhauses, sondern an den Standards nationaler Experten.

Das LSG NRW verneinte jedoch das Vorliegen einer selbstständigen Tätigkeit und bejahte somit die Voraussetzungen einer abhängigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Es sah hierfür die umfängliche Einbindung des Klägers in organisatorische Abläufe der Intensivstation als maßgeblich an. Schließlich müssten sich die Abläufe auf der Station am Wohl der schwerstkranken Patienten orientieren und sich in allen entscheidenden Bereichen nach ärztlichen Vorgaben richten. Weiterhin sah das Gericht die etwas größeren Freiheiten des Klägers nicht als ausreichend an, um von weitgehender Weisungsfreiheit auszugehen. Außerdem trage der Kläger, da er seine Vergütung nach geleisteten Stunden erhalte, nicht das unternehmertypische wirtschaftliche Risiko.

Dieses Urteil ist von erheblicher Bedeutung, da bundesweit eine hohe Zahl von Fällen betroffen ist. Die Revision gegen dieses Urteil zum Bundessozialgericht wurde nicht zugelassen.

Ihre Ansprechpartner:

Golo Busch
Rechtsanwalt/Fachanwalt für Arbeitsrecht
BPG Rechtsanwaltsgesellschaft
Tel. 0251/418320
E-Mail: g.busch@bpg-muenster.de

Dorothee Cordes
Rechtsanwältin
BPG Rechtsanwaltsgesellschaft
Tel. 0251/418320
E-Mail: d.cordes@bpg-muenster.de

Neues zur Auftraggeberhaftung nach dem Mindestlohngesetz

Nach § 13 Mindestlohngesetz (MiLoG) i.V.m. § 14 Arbeitnehmerentendegesetz haftet ein Unternehmer, der einen Werk- oder Dienstleistungsauftrag erteilt, dafür, dass der Auftragnehmer seinen Arbeitnehmern den Mindestlohn zahlt.

In der Literatur war umstritten, ob jeder Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit einer Werk- oder Dienstleistung beauftragt, dafür haftet, dass dieser den Mindestlohn zahlt, oder ob Unternehmer nur dann haften, wenn sie ein Subunternehmen beauftragen.

Das Bundesarbeitsministerium hat jetzt klargestellt, dass die Auftraggeberhaftung des Mindestlohngesetzes nur dann eingreift, wenn ein Unternehmer eine eigene vertragliche Verpflichtung an einen Subunternehmer weiterreicht.

Wenn ein Unternehmer eine Reinigungsfirma mit der Reinigung der eigenen Büros beauftragt, haftet der Unternehmer nicht dafür, dass die Mitarbeiter der Reinigungsfirma den Mindestlohn erhalten.

Wenn der Unternehmer sich aber vertraglich verpflichtet hatte, fremde Büros zu reinigen und diesen Auftrag an einen Subunternehmer vergibt, haftet er für die Zahlung des Mindestlohns. Er haftet auch dafür, dass Nachunternehmer des Subunternehmers den Mindestlohn zahlen.

Hiervon zu trennen ist der Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 21 Abs. 2 MiLoG. Ein Unternehmer, der Werk- oder Dienstleistungen in erheblichem Umfang ausführen lässt von einem Unternehmer, von dem er weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass er den Mindestlohn nicht oder nicht rechtzeitig zahlt oder einen Nachunternehmer einsetzt, der dies nicht tut, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Dies kann mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 € geahndet werden.

Ihre Ansprechpartner:

Golo Busch
Rechtsanwalt/Fachanwalt für Arbeitsrecht
BPG Rechtsanwaltsgesellschaft
Tel. 0251/418320
E-Mail: g.busch@bpg-muenster.de

Dorothee Cordes
Rechtsanwältin
BPG Rechtsanwaltsgesellschaft
Tel. 0251/418320
E-Mail: d.cordes@bpg-muenster.de

Praktikanten und der Mindestlohn

Seit dem 1. Januar 2015 ist auch Praktikanten grundsätzlich der Mindestlohn in Höhe von 8,50 € brutto zu zahlen. Dies regelt § 22 Abs. 1 des Mindestlohngesetzes.

Das Mindestlohngesetz (MiLoG) enthält in § 22 Abs. 1 aber auch Ausnahmen von dieser Regelung. Danach besteht in folgenden Konstellationen kein Anspruch auf den Mindestlohn:

- 1. Pflichtpraktikum** auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie,
- 2. Praktikum von bis zu drei Monaten zur Orientierung** für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums,
- 3. Praktikum von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung**, wenn nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Auszubildenden bestanden hat.

Das Bundesarbeitsministerium hat jetzt eine neue Broschüre zum Mindestlohngesetz herausgegeben (Das Mindestlohn-

gesetz im Detail – Ziele, Anwendung, Durchführung und Kontrolle, zu finden unter: www.der-mindestlohn-gilt.de). Darin befinden sich auch zahlreiche wichtige Aussagen zu Praktikanten:

Anforderungen an Pflichtpraktika

Die Bestimmungen der Ausbildungs- oder Hochschulordnung müssen ein derartiges Praktikum zum Ausbildungsinhalt machen und auch Art und Länge des Praktikums festlegen. Dies gilt auch für ausländische Hochschulen.

Als Arbeitgeber müssen Sie beweisen, dass eine Ausnahme von der Mindestlohnpflicht vorliegt. Dazu sollten Sie sich von den Praktikanten eine Ausbildungs- oder Studienbescheinigung vorlegen lassen und diese zusammen mit der Studien- oder Ausbildungsordnung, die das Praktikum vorschreibt, zu Ihren Unterlagen nehmen und vier Jahre lang aufbewahren.

Praktika, die länger als drei Monate dauern

Wenn Orientierungspraktika oder ausbildungsbegleitende Praktika länger als drei Monate dauern, sind sie von Beginn an mit dem Mindestlohn zu vergüten. Besonders zu beachten ist, dass dies nicht nur dann gilt, wenn das Praktikum für mehr als drei Monate geplant ist, sondern auch, wenn ein zunächst auf drei Monate befristetes Praktikum verlängert wird.

Pflichtpraktika dagegen können auch für längere Zeiträume durchgeführt werden, wenn dies die Ausbildungsordnung vorschreibt.

Duales Studium

Das Mindestlohngesetz gilt nicht für Praktikanten, die sich in den Praxisphasen eines dualen Studiums befinden.

Praktika nach dem Bachelor

Nach Erreichen eines Bachelorabschlusses ist in der Regel die Orientierungsphase abgeschlossen. Folglich ist nach einem solchen Abschluss grundsätzlich kein Orientierungspraktikum nach dem Mindestlohngesetz zulässig. Ein Pflichtpraktikum oder ein Praktikum begleitend zu einer Hochschulbildung sind aber noch zulässig.

Mehrere studienbegleitende Praktika

Mehrere ausbildungs- oder studienbegleitende Praktika nach § 22 Abs. 1 Nr. 3 MiLoG können Praktikanten nicht bei demselben Arbeitgeber durchführen, sondern nur bei verschiedenen Arbeitgebern. Dies gilt auch, wenn ein erheblicher zeitlicher Abstand zwischen den Praktika liegt.

Es ist aber zulässig, dass Praktikanten bei demselben Arbeitgeber zunächst ein Praktikum zur Orientierung und später ein Pflichtpraktikum oder ein ausbildungsbegleitendes Praktikum absolvieren, wenn die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen.

Konsequenzen von Verstößen gegen das MiLoG

Wenn Arbeitgeber Praktikanten nicht den Mindestlohn zahlen, obwohl er ihnen zusteht, begehen sie sowohl eine Ordnungswidrigkeit nach §§ 20, 21 Abs. 1 Nr. 9 MiLoG als auch eine Straftat nach § 266a StGB. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 21 Abs. 3 MiLoG mit einem Bußgeld von bis

zu 500.000 € geahndet werden. Deswegen sollten Arbeitgeber genau prüfen, ob sie ihren Praktikanten den Mindestlohn gewähren müssen.

Ihre Ansprechpartner:

Golo Busch
Rechtsanwalt/Fachanwalt für Arbeitsrecht
BPG Rechtsanwaltsgesellschaft
Tel. 0251/418320
E-Mail: g.busch@bpg-muenster.de

Dorothee Cordes
Rechtsanwältin
BPG Rechtsanwaltsgesellschaft
Tel. 0251/418320
E-Mail: d.cordes@bpg-muenster.de

STIFTUNGSRECHT

Haftung des Stiftungsvorstandes

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 20. November 2014 (Az.: III ZR 509/13) entschieden, dass ein von der Stiftung wegen Pflichtverletzung in Regress genommener Stiftungsvorstand sich bezüglich des durch ihn verursachten Schadens nicht auf die Mitverantwortlichkeit eines anderen Stiftungsorgans berufen kann.

Der Fall

Vorliegend stritten die Parteien um Schadenersatzansprüche aus einer pflichtwidrigen Vorstandstätigkeit des Beklagten. Die Klägerin, eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts, deren Zweck unter anderem die persönliche Fortbildung aller Interessierten im Bereich der evangelischen Kirche ist, unterhält eine für den reformierten Protestantismus bedeutsame Bibliothek. Der Beklagte ließ das Stiftungskapital durch zwei Banken verwalten und überwiegend in Aktien anlegen. In den Jahren 2001 bis 2008 minderte sich der Wert des Stiftungsvermögens erheblich. Dennoch unternahmen weder der Stiftungsvorstand noch der Stiftungsrat als Aufsichtsorgan der Stiftung ausreichende Maßnahmen, um die weitere Minderung des Stiftungsvermögens zu vermeiden. Vielmehr hielten sowohl der Stiftungsvorstand als auch der Stiftungsrat an den verlustbringenden Anlagen fest. Eine entsprechende Weisung zum Festhalten an den verlustbringenden Anlagen erteilte der Stiftungsrat dem Vorstand nach Ansicht des BGH jedoch nicht.

Nach Abberufung des Beklagten als Vorstand der Stiftung im Jahr 2008 erhob die Stiftung Schadenersatzansprüche gegen den ehemaligen Vorstand, da er unter anderem die ihm obliegende Verpflichtung, das Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten, verletzt habe.

Die Klage hatte in erster und zweiter Instanz teilweise Erfolg. Die Revision wurde insoweit zugelassen, als das

Berufungsgericht die Klageforderung im Hinblick auf den Mitverschuldenseinwand für unbegründet erachtet hat.

Das Urteil

Der BGH erachtete die Revision als begründet und sprach der Klägerin einen weitergehenden Schadenersatzanspruch zu. Eine Reduzierung des Verschuldens des Stiftungsvorstands komme nicht in Betracht, da die Klägerin als juristische Person keinerlei Mitschuld an der Entstehung des Schadens gehabt habe. Kein Stiftungsorgan kann der Stiftung gegenüber einwenden, seine Ersatzpflicht sei gemindert, weil ein anderes Stiftungsorgan (hier: der Stiftungsrat) für den Schaden mitverantwortlich sei. Wenn zwei Organe einer Stiftung die Stiftung schädigen, haften sie gleichstufig für den durch sie entstandenen Schaden als Gesamtschuldner. Sie können sich nicht auf das Mitverschulden des anderen Gesamtschuldners zur eigenen Haftungsverminderung berufen. Vielmehr können sie lediglich beim anderen haftenden Organ der Stiftung Rückgriff nehmen.

Der BGH führt aus, dass das Verschulden eines Stiftungsorgans und damit die Haftung im Fall einer Weisung durch ein anderes, weisungsbefugtes Stiftungsorgans entfallen könne. Eine solche Weisung konnte der BGH im vorliegenden Fall allerdings nicht feststellen.

Fazit

Jedes Stiftungsorgan ist für seinen Pflichtenkreis ausschließlich verantwortlich. Eine Pflichtverletzung anderer Stiftungsorgane führt außer im Falle von Weisungen nicht zu einer Minderung des Verschuldens bzw. der Haftung. Das Urteil des BGH unterstreicht die Pflicht der Stiftungsorgane, ihre Sorgfalts- und Kontrollpflichten selbstverantwortlich und ggf. auch im Widerstreit mit anderen Stiftungsorganen wahrzunehmen.

Ihr Ansprechpartner:

Christian Staiber
Rechtsanwalt/Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
BPG Rechtsanwaltsgesellschaft
Tel. 0251/48204-0
E-Mail: c.staiber@bpg-muenster.de

Darlehensvergabe als riskante Vermögensanlage bei steuerbegünstigten Stiftungen

Mit Urteil vom 11. Dezember 2014 hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden, dass unangemessen riskante Anlagegeschäfte als Verstoß gegen das Gebot der ordnungsgemäßen Geschäftsführung und Mittelverwendung zu werten sind, was den Verlust der Gemeinnützigkeit zur Folge haben kann (Az: 3 K 323/12 Erb; Revision zugelassen)

Der Fall

Die Klägerin, eine gemeinnützige Stiftung privaten Rechts, wurde testamentarisch zur Erbin bestimmt. Durch Gewährung einer Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 16b ErbStG setzte die Bezirksregierung die Erbschaftssteuer für das übergegangene Vermögen auf 0 Euro fest. Die Festsetzung erfolgte bezüglich der gewährten Steuerbefreiung vorläufig nach § 165 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) mit Hinweis auf eine 10 jährige Überwachungszeit.

Während der Überprüfung des Jahresabschlusses der Stiftung für das Kalenderjahr 2006 empfahl die Bezirksregierung der Stiftung dringend, die Anlagepolitik zu ändern. Dabei wies die Bezirksregierung darauf hin, dass die Stiftung den Anlagebestand nicht ausreichend diversifiziert sondern einseitig zu Gunsten der Vergabe von teilweise unbesicherten Darlehen ausgebaut habe. Wegen der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke (§§ 51 ff. AO) erteilte das Finanzamt Freistellungsbescheide zur Körperschaftssteuer 2002 bis 2005. Im Anschluss an den Eingang der Steuererklärung für den Zeitraum 2006 bis 2008 erließ das Finanzamt einen Körperschaftssteuerbescheid in Höhe von 0 Euro. Hierbei wies es auf den sofortigen Verlust der Gemeinnützigkeit der Klägerin hin. Als Begründung führte das Finanzamt aus, dass die Ordnungsmäßigkeit der tatsächlichen Geschäftsführung nicht nachgewiesen sei. Anschließend änderte die Beklagte die Erbschaftssteuerfestsetzung (§ 165 Abs. 2 und § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO) ohne Gewährung einer Steuerbefreiung. Den Einspruch der Klägerin wies der Beklagte als unbegründet ab.

Das Urteil des FG Münster

Das FG Münster erkannte die Klage teilweise als begründet an. Es führte aus, dass der angefochtene Erbschaftsteuerbescheid rechtswidrig sei, soweit der Beklagte davon ausging, dass die Klägerin ihr Vermögen in voller Höhe nicht begünstigten Zwecken zugeführt habe. Dadurch sei die Klägerin in ihren Rechten aus § 100 Abs. 1 Satz 1 Finanzgerichtsordnung (FGO) verletzt.

Ferner gelangte der Senat zur Überzeugung, dass der Klägerin die Gemeinnützigkeit abzuerkennen sei. Er begründet dies damit, dass die tatsächliche Geschäftsführung nicht mehr den Voraussetzungen des § 63 Abs. 1 AO entspräche und die Steuerfreiheit nach § 13 Abs. 1 Nr. 16 Buchstabe b ErbStG entfalle.

Das Gericht führte aus, dass die Klägerin in einer Gesamtschau eine Anlagestrategie verfolgt hätte, die die Tragfähigkeit der Vermögensbasis und somit die materiellen Voraussetzungen für die Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke unterliefe. Zwar müsse eine vermögenserhaltende Anlagestrategie auf Rentabilität gerichtet sein. Die Umschichtung von Stiftungsvermögen in Anlagen, deren Besicherung nicht ausreichend gegeben ist, sei jedoch unzulässig.

Indem die Klägerin frei werdende Sparanlagen durchgängig zur Vergabe von Darlehen an diverse Schuldner der Wirtschaft verwendete und die Anlagen darüber hinaus in größerem Umfang nicht ausreichend besicherte, verstieße sie gegen diesen Grundsatz.

Fazit

Obwohl sich die Entscheidung auf § 13 Abs. 1 Nr. 16 ErbStG bezieht, ist sie auch für ertragssteuerliche Zwecke relevant. Das FG Münster nimmt zu einer grundsätzlichen Frage der Anlagepolitik von Stiftungen Stellung. Gerade in Zeiten niedriger Zinsen könnten Stiftungsvorstände versucht sein, risikoreiche Vermögensanlagen zu tätigen. Schließlich kann die Vergabe von Darlehen zu einem Verstoß gegen das Kreditwesengesetz mit bankaufsichtsrechtlichen und ggf. sogar strafrechtlichen Konsequenzen führen.

Stifter sollten daher ihrer Stiftung sowie den für sie tätigen Personen konkrete Anlagerichtlinien vorgeben und im Fall der Darlehensvergabe auf eine ausreichende Besicherung der Darlehen achten.

Ihr Ansprechpartner:

Christian Staiber
Rechtsanwalt/Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
BPG Rechtsanwaltsgesellschaft
Tel. 0251/48204-0
E-mail: c.staiber@bpg-muenster.de

VEREINSRECHT

Die Finanzverwaltung begrenzt die Steuergestaltung durch sog. Gastmitgliedschaften bei der Vermietung von Sportanlagen

Mit Schreiben vom 14. Januar 2015 hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) eine Vielzahl von Vorschriften des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) geändert (GZ: IV A 3 – S 0062/14/10009). Unter anderem wurden die Ausführungen zu § 67a AO zur Einordnung von sportlichen Veranstaltungen als Zweckbetrieb ergänzt.

Die kurzfristige Vermietung von Sportstätten und Betriebsvorrichtungen ist ein Zweckbetrieb, wenn die Mieter Mitglieder des Vereins sind (Ziffer 12 zu § 67a Satz 3 AEAO). Die Einordnung als Zweckbetrieb hat zur Folge, dass die Einnahmen aus dieser Vermietung ertragsteuerfrei sind und der ermäßigte Umsatzsteuersatz in Höhe von 7 % gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a) UStG zur Anwendung kommt.

Vor diesem Hintergrund haben viele Vereine, die ihre Sportstätten an Dritte vermieten, Sondermitgliedschaften eingeführt. Diese sind regelmäßig mit kurzen Austrittsfristen und einem Stimmrechtsausschluss verbunden. Solche Mitgliedschaften, die lediglich darauf gerichtet sind, die Nutzung der Sportstätten und Betriebsvorrichtungen eines Vereins zu ermöglichen, sollen nicht als Zweckbetrieb begünstigt werden.

Dies stellt die Finanzverwaltung durch Ergänzung in Ziffer 12 zu § 67a durch das BMF-Schreiben vom 14. Januar 2015 klar. Die entgeltliche Überlassung von Sportstätten und Betriebsvorrichtungen an Gastmitglieder sind dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen, wenn dem Gastmitglied per Satzung nur eingeschränkte Rechte eingeräumt werden oder die Mitgliedschaft lediglich für einen kurzen Zeitraum von weniger als sechs Monate eingegangen wird.

Ihre Ansprechpartnerin:

Simone Scheffer
Rechtsanwältin/Steuerberaterin
BPG Rechtsanwaltsgesellschaft
Tel. 0251/418320
E-Mail: s.scheffer@bpg-muenster.de



Unternehmensberatungsgesellschaft

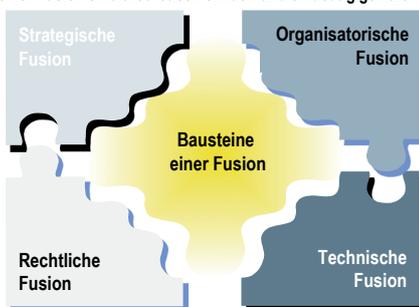
Fusion – Zusammen ist man stark

Zusammenschlüsse und Fusionen sind schon lange die Regel in der Gesundheitswirtschaft. Um die Überlebensfähigkeit des eigenen Krankenhauses sichern zu können, gehen immer mehr Häuser den Weg in Richtung Zusammenschluss. Wer überleben möchte, muss sich anpassen. In 2013 sank die Zahl der Krankenhäuser in Deutschland erstmals auf unter 2.000 Einrichtungen (1.996). Dieser Trend wird sich in den nächsten Jahren weiter fortsetzen. Kooperationen, Zusammenschlüsse und eben Fusionen werden auf der Tagesordnung vieler Häuser stehen, um langfristig überlebensfähig zu sein.

Eine Fusion ist allerdings kein Selbstläufer. Die Praxis zeigt, viele Fusionen werden im Nachhinein als Misserfolg bewertet oder Scheitern sogar schon im Vorfeld. Der Hauptgrund für ein Scheitern wird dabei zumeist in dem Fehlen einer klaren Vision und Strategie sowie mangelndem Vertrauen begründet, wie das Deutsche Krankenhausinstitut in einer Studie herausfand. Um eine Fusion erfolgreich gestalten zu können, kommt es auf das richtige Management des Gesamtprozesses an.

Kommunikation mit potentiellen Fusionspartnern und -beteiligten. Der Prozess der Due Diligence erfordert eine fundierte Analyse von Unternehmensdaten, der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen, sowie des Markt- und Wettbewerbsumfeldes. Eine Stärken-Schwächen Analyse liefert dabei einen wesentlichen Mehrwert. Bei der Auswahl eines potentiellen Fusionspartners sind im Rahmen der Due Diligence u.a. die Passung des medizinischen Leistungsangebotes, die aktuelle Finanzsituation, Strategiekonzepte aber auch Eigentumsverhältnisse zu prüfen und auf die Passgenauigkeit hin zu analysieren.

Die Bausteine einer Fusion sind theoretisch einfach und eindeutig geklärt...



... die Vielfalt an Einflussfaktoren macht jedoch jede Fusion einzigartig!

Abbildung: Bausteine einer Fusion

In der ersten Phase einer Fusion gilt es, die Ziele und Rahmenbedingungen zu definieren. Eine gute Vorbereitung des anschließenden Prozesses bildet den Grundstein in der



Abbildung: Rahmen eines Fusionskonzeptes

In der zweiten Phase der Fusion erfolgt die Konkretisierung und Finalisierung des Fusionskonzeptes sowie die Verhandlung zwischen den Kooperationspartnern. Vertragsinhalte und die Festlegung der Rahmenbedingungen der Fusion sind abzustimmen, um die Fusion erfolgreich beschließen zu können. In dieser Phase wird ein Maßnahmenkonzept zur Umsetzung der Fusion erarbeitet. Dabei sind die definierten Maßnahmen zeitlich aufeinander abzustimmen. Zumeist müssen durch die Krankenhäuser schon vor Vertragsabschluss Weichen gestellt werden, um die Zielerreichung sicherzustellen.

Nach Vertragsabschluss beginnt die dritte Phase. In dieser Phase gilt es, die beschlossenen Maßnahmen in der Praxis umzusetzen und die Fusion operativ auszuführen. Diese

Phase ist meist am schwierigsten und benötigt ein zielgerichtetes Management. Besonders jetzt sind eine umfangreiche Mitarbeiterkommunikation und ein Projektmanagement notwendig um die gesetzten Ziele zu erreichen. Beispiele hierfür sind die Zusammenlegung von medizinischen Abteilungen, die Angleichung von Prozessen und Konzepten oder die Anpassung der internen Reportingsysteme.

Erfolgsfaktoren im Rahmen einer Fusion

- Klare Kommunikation der Erwartungen & Ziele im Rahmen der Fusion
- Erarbeitung einer gemeinsamen Vision und Strategie
- Entwicklung eines detaillierten Fusionskonzeptes mit einer Steuerungs-, Organisations- und Aufgabenstrategie sowie eine detaillierte Integrations- und Maßnahmenplanung
- Klare Projektstrukturierung und permanentes Projektmanagement
- Frühzeitige Einbeziehung der wichtigen Stakeholder
- Etc.

Eine Fusion ist sehr komplex und kann sich, besonders in der Gesundheits- und Sozialbranche, in der es eine Vielzahl von Stakeholdern gibt, über einen langen Zeitraum erstrecken. In der Durchführung des Fusionsprozesses können wir Sie als erfahrener Partner gezielt unterstützen. Externe Partner können bei der Erarbeitung des Fusionskonzeptes, der Durchführung der Due Diligence, der Verhandlung und Vertragsgestaltung sowie der Post Merger Integration einen wichtigen Mehrwert liefern. Bei einem weiterführenden Interesse an diesem Thema stehen wir Ihnen gerne mit unserer Expertise zur Verfügung.

Ihr Ansprechpartner:

Dipl.-Kfm. Andreas Kamp
Geschäftsführer
BPG Unternehmensberatungsgesellschaft
Tel. 0251/48204-0
E-mail: a.kamp@bpg-muenster.de

Vor der Erlössteigerung steht der Vertrieb – Aktives Zuweiser-Management zur Verstetigung der Patienten/Bewohnerströme

Erfolgreiches Zuweiser-Management ist wahrscheinlich die geeignetste Methode um die Auslastung sowohl von Krankenhäusern als auch von Alten- und Pflegeheimen zu steigern bzw. auf einem hohen Niveau zu halten.

Ein erfolgreiches Zuweiser-Management beinhaltet die Durchführung systematischer, multiplikatorbezogener Marketingaktivitäten mit dem Ziel, vorhandene Kontakte zu festigen und neue Zuweiser-Beziehungen aufzubauen. Dies

geschieht indem u.a. persönliche Kontakte hergestellt und gepflegt, und/oder neue Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden.

Für die Praxis auf den Punkt gebracht:

Das Zuweiser-Management ist intensive Vertriebsarbeit.

Wer kommt als Zuweiser in Frage? Sicherlich sind hier die Patienten oder Bewohner und deren Angehörige zu nennen, die durch positive Berichte im Freundes- und Bekanntenkreis geeignete und vor allem glaubwürdige Multiplikatoren sein können (Stichworte: Kundenzufriedenheit und Mund-zu-Mund-Propaganda).

In erster Linie stehen jedoch die Gesundheitsdienstleister der Region im Fokus des Zuweiser-Managements. Niedergelassene Ärzte, Krankenhäuser oder Reha-Einrichtungen, aber auch stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen bilden hierbei die Hauptzielgruppe ab. Im Kern handelt es sich in diesen Bereich um Vertrauenspersonen, welche insbesondere bei der Entscheidungsfindung unterstützen, ob und wenn ja welche Einrichtung ausgewählt wird.

Insbesondere im regionalen Kontext hat sich gezeigt, dass der Aufbau von persönlicher Beziehung – initial mit einem persönlichen Kontakt – die Ziele am besten erreicht. Der Kontakt sollte jedoch unbedingt von einem hochrangigen Vertreter der Einrichtung hergestellt werden, also der Heimleitung bzw. Chefarzt oder Pflegedienstleitung bzw. ltd. Oberarzt, um die Wichtigkeit der Verbindung widerzuspiegeln.

Allerdings erwarten die späteren Zuweiser eine Gegenleistung. Dieses sollte man sich vor der ersten Kontaktaufnahme bewusst machen. Für die „Gegenseite“ ist ein solcher Kontakt ebenfalls von Interesse, denn zur ärztlichen und pflegerischen Beratung gehört auch die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Pflegeanschlussbehandlung. Schließlich lässt dies Rückschlüsse auf die Beratung als fester Bestandteil der Behandlung zu. Ebenfalls gehören hier eine reibungslose Zusammenarbeit beispielsweise bei der Überleitung in die Alten- und Pflegeeinrichtung/das Krankenhaus, ein kontinuierlicher Informationsaustausch und die Beibehaltung des Arzt-Patientenverhältnisses dazu.

Ist der persönliche Kontakt hergestellt, gibt es unterschiedliche direkte oder auch indirekte Mittel und Wege den Kontakt aufrechtzuerhalten: Zusendung von Broschüren, Heimzeitungen oder sonstigem Werbematerial oder Einladungen zu Tagen der offenen Tür, Symposien, etc. um nur einige zu nennen. Als Zielgröße kann ein zweimaliger Kontakt im Jahr angestrebt werden.

Eine Kontrolle über den Erfolg der Vertriebsaktivitäten kann über die Anzahl der positiven „Überweisungen“ ablaufen – passiert trotz wiederholter Kontaktaufnahme keine Zu-/Überweisung ist dies zu vermerken und der Kontakt (zumindest für ein gewissen Zeitraum) ruhen zu lassen.

Als Empfehlung kann daher gelten, sich systematisch mit dem Thema Vertrieb auseinanderzusetzen. Dazu gehört zentral die Auseinandersetzung mit den Ebenen: WER, durch WEN, WANN und WIE zu „bewerben“ ist.

Eine Vertriebsunterstützung durch die BPG Unternehmensberatung bietet Ihnen hierbei sowohl in struktureller Hinsicht als auch mit Blick auf die Prozessgestaltung einen deutlichen Mehrwert. Die Inhalte der nachfolgenden Abbildung geben hierfür einen geeigneten ersten Einblick.

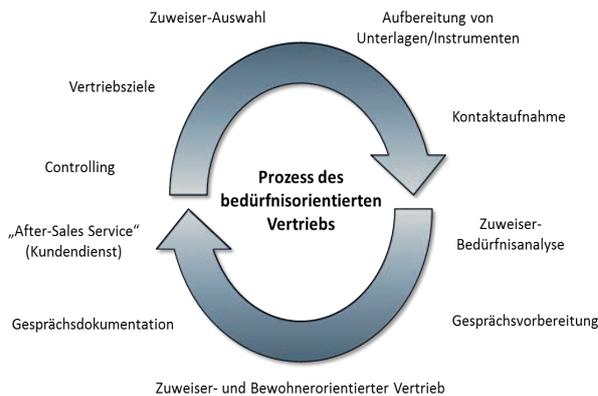


Abbildung: Zehn Schritte im Vertriebsprozess

Ihr Ansprechpartner:

Christian Stienhans
 Master of Arts Management im Gesundheitswesen
 BPG Unternehmensberatungsgesellschaft
 Tel. 0251/48204-71
 E-mail: c.stienhans@bpg-muenster.de

Impressum

Herausgeber

Beratungs- und Prüfungsgesellschaft BPG mbH
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Nevinghoff 30
 48147 Münster
 Telefon 0251/48204-0
 Fax 0251/48204-40
 sekretariat@bpg-muenster.de
 www.bpg-muenster.de

Redaktionsschluss für diese Ausgabe: 25. März 2015

Redaktion

Dipl.-Kfm. Matthias Pick
 Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
 Bereichsleiter
 Telefon 0251/48204-0

Haftungshinweis

Die Beiträge in diesem Newsletter sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen erteilen wir Ihnen gerne weitere Auskünfte.